

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben:** (No-Regret) Sanierung der unteren Salzach im Tittmoninger Becken Fl-Km. 44,8 bis 41,5

**Lage:** Stadt Laufen und Gemeinde Fridolfing; Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein

**Antragsteller:** Freistaat Bayern  
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
Rosenheimer Straße 7  
83278 Traunstein

#### Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die Wasserbauverwaltungen von Österreich und Bayern wurden von der ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag mit der Sanierung der Salzach gegen die fortschreitende Sohleintiefung im Tittmoninger Becken und der Nonnreiter Enge (Fkm 8,0 bis 45,4) beauftragt. Übergeordnete Zielsetzungen sind die dynamische Sohlstabilisierung (Trendumkehr in Form der Anhebung der Sohle), die Anhebung des Grundwasserspiegels und die ökologische Verbesserung der Salzach und der Aue.

Als Ergebnis einer Variantenuntersuchung wird für den Fall einer rein flussbaulichen Sanierung der Unteren Salzach die Variante A und bei Kombination einer Sanierung mit energiewirtschaftlicher Nutzung die Variante E1 zur Weiterverfolgung empfohlen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind Bestandteil beider Varianten und können deshalb unabhängig von der noch ausstehenden Variantenentscheidung umgesetzt werden.

Der No-Regret Maßnahmenbereich 3 befindet sich unterstrom der Laufener Enge und umfasst die Entfernung der Ufersicherung zwischen Fkm 44,8 und 41,5 entlang des orografisch linken, bayerischen Ufers zusammen mit der Verlegung des salzachnahen Begleitweges, dem Treppelweg.

Die Aufweitung soll im Wesentlichen eigendynamisch durch Seitenerosion der Salzach selbst erfolgen. Die No-Regret Maßnahmenbereiche 1 und 2 wurden bereits umgesetzt.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen sind in das Ergebnis der Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Es handelt sich dabei um ein landkreisübergreifendes Vorhaben. In Abstimmung zwischen den unteren Wasserrechtsbehörden der Landratsämter Traunstein und Berchtesgadener Land wurde vereinbart, dass das Verfahren durch das Landratsamt Berchtesgadener Land geführt wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Auf einer Länge von ca. 3,5 km wird die bestehende Uferverbauung entfernt. Im anschließenden Seitenerosionsbereich wird nach Entfernung der Sicherung eine Aufweitung erwartet. Die Maßnahmen sind Teil des Gesamtmaßnahmenpakets Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, welche die fortschreitende Sohleintiefung stoppen soll. Durch die Maßnahme werden maßgebliche positive Wirkungen auf die Salzach, den daran anschließenden Auwald und die hier heimische Flora und Fauna erwartet. Temporäre negative Wirkungen auf die geschützten Tierarten werden durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend hintangehalten oder durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen (CEF-Maßnahmen).

Die Wege an der Salzach werden fahrradtechnisch und die Salzach selbst fischereilich bewirtschaftet. Das Vorhaben befindet sich

- im FFH Gebiet Salzach und Unterer Inn (DE7744371) und im SPA Gebiet Salzach und Inn (DE7744471) – Natura 2000 Gebiet. Auf der österreichischen Seite sind die Salzach und ihre angrenzenden Aubereiche als FFH Gebiet *Salzachauen* (AT3223000) und SPA Gebiet *Salzachauen* (AT3209022) ausgewiesen.
- in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land.
- im Landschaftsschutzgebiet Saalach – Salzachauen. Auf der österreichischen Seite sind die Salzach und ihre angrenzenden Aubereiche als Landschaftsschutzgebiet *Irlacher Au* ausgewiesen.
- Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie Risikogebiet der Salzach.

Im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, jedoch im daran anschließenden Seitenerosionsbereich und darüber hinaus. Es handelt sich dabei um Auwälder, Landröhrichte, Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern, Schluchtwälder, naturnahe Quellen und Quellfluren sowie natürliche und naturnahe Fließgewässer. In der Nähe des Vorhabens befinden sich Geogefahren-Gebiete (Anbruchbereiche; Ablagerungsbereiche; Gefahrenhinweisbereiche Steinschlag / Blockschlag) und das Bodendenkmal 81656 (Burgstall des Mittelalters und der frühen Neuzeit „Schloss Lebenau“).

Es sind durch diverse Vermeidungs-, CEF- sowie vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch geeigneten CEF-Maßnahmen verhindert. Beeinträchtigungen der FFH- und SPA Schutzgüter können ebenso ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens treten zeitnah in der Bauphase ein. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich im Gesamtsystem Salzach deutlich positive Wirkungen einstellen. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen kann nur durch Wiedereinbau der Verbauung erzielt werden, entspricht aber weder dem Ziel der Wasserwirtschaftsverwaltung, noch den Zielen des Managementplans oder der WRRL.

Durch das Vorhaben entstehen keine nachhaltig negativen Wirkungen auf Österreich. Das Vorhaben ist für das Gesamtsystem Salzach sowohl auf österreichischer als auch bayerischer Seite als deutlich positiv zu betrachten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 28.06.2024 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich (08651 / 773 - 512).

Bad Reichenhall, den 10.07.2024  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

